



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Einschreiben mit Rückschein

Bundesfachgruppe Obstbau
Herrn Jörg Disselborg
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Andreas Müller
Referent

TELEFON +49 (0)531 299-3479
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.172172
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 12.05.2017

SpinTor mit dem Wirkstoff Spinosad
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz
Bescheid

Ihr Antrag vom 12. Dezember 2016, eingegangen am 14. Dezember 2016

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 15. Juni 2017 bis zum 12. Oktober 2017 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 3.800 Liter für etwa 9.500 ha (2 Behandlungen) begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	Erdbeere

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o.g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Spinosad weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW605-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

Erforderlicher Abstand: 50 % - 10 m, 75 % - 5 m, 90 % - 5 m

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber Daphnien (21 d NOEC = 1,15 µg/l) in Verbindung mit der Initialkonzentration nach der letzten Behandlung. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunkts errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werten:

Wirkstoff: Spinosad						
Indikation: Kirschessigfliege / Erdbeere						
Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 200 mL/ha (2 x 96 g as/ha), Abstand 3 d						
Szenario / Perzentil: Ackerbau, 82. Perzentil						
Berechnungszeitraum / DT _{50,sw} : PEC _{act} / 6,8 d						
relevante Toxizität: <i>Daphnia magna</i> Reproduktion NOEC _(21 d, durch, real) = 1,15 µg as/L						
relevanter TER: 10						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{act} [µg as/l]	TER-Werte bezogen auf:			
			konv. T	konv.	Red. 50 %	Red. 75 %
1	2,38	1,323	0,9	1,7	3,5	8,7
5	0,47	0,261	4,4	8,8	18	44
10	0,24	0,133	8,6	17		
15	0,16	0,089	13			

Bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NW605-1 und NW606 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des Mittels SpinTor bzw. des Wirkstoffes Spinosad in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozönosen festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Erforderlicher Abstand: 15 m

Begründung:

Siehe Begründung zur Anwendungsbestimmung der Kodierung NW605-1.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber Daphnien (21 d NOEC = 1,15 µg/l). Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs Spinosad in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich für Spinosad die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden TER-Werte:

Wirkstoff:	Spinosad	
Indikation:	Kirschessigfliege / Erdbeere	
Aufwandmenge:	2 × 96 g as/ha, 3 d Abstand	
Anwendungszeitpunkt:	nach der Blüte	
Interzeption:	60 %	
Wasserlöslichkeit:	235 mg/L	
DT ₅₀ (Boden):	32,5 d	
Koc:	846 (Risikogruppe I)	
relevante Toxizität:	1,15 µg/L (<i>Daphnia magna</i> NOEC Reproduktion) in Verbindung mit PEC _{act}	
relevanter TER:	10	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [µg/l]	TER (berechnet)
0	0,60	1,9
5	0,52	2,2
10	0,21	5,6
20	0,11	10

Der einzuhaltende TER-Wert von 10 wird für die beantragte Anwendung erst bei Berücksichtigung eines bewachsenen Randstreifens einer Breite von 20 m eingehalten. Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NW706 definierten Maßgaben führen die Einträge des Wirkstoffs Spinosad in Oberflächengewässer und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz aquatischer Biozöten

festgelegten Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: TER = 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(NT103)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Mit Nachlieferung vom 15. März 2006 liegt für *Typhlodromus pyri* ein erweiterter Laborversuch (auf Bohnenblättern) vor, wobei eine $LR_{50} = 0,3513$ g as/ha (Mortalität) abgeleitet wurde. Im Vergleich mit *Aphidius rhopalosiphii* erwies sich *T. pyri* damit als empfindlichste Art. Die $LR_{50} = 0,3513$ g as/ha für *T. pyri* ist damit bewertungs- und entscheidungsrelevant. In Abhängigkeit von der verwendeten Technik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

Indikation: Kirschessigfliege / Erdbeere						
Aufwandmenge / -häufigkeit / -abstand: 200 mL/ha (96 g as/ha) / 2 Appl. / 3 d (MAF = 1,5)						
Szenario / Perzentil: Ackerbau / 82. Perzentil						
Korrekturfaktor (zweidimensional / dreidimensional): 5						
relevante Toxizität: <i>Typhlodromus pyri</i> LR ₅₀ = 0,3513 g as/ha						
relevanter TER: 5						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{int} [g/ha]	TER			
			konv. Techn.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.
3	2,38	0,685	0,5	1,0	2,1	5,1
5	0,47	0,135	2,6	5,2	10	

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels SpinTor in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses. Die Einhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110)

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-01)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes hat der Antragsteller über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **1. Februar 2018** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare & Muster

E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramm: (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

- entfällt -

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P262)

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

(P281)

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

(P301+P310)

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

(P315)

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH 208-0101)

Enthält 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

- entfällt -

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Strelake
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Anlage

Einsatzgebiet	Obstbau
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
Pflanzen/ -erzeugnisse/Objekte	Erdbeere
Anwendungsbereich	Freiland
Anwendungszeitpunkt	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife
Maximale Zahl der Behandlungen	
- in dieser Anwendung	2
- für die Kultur bzw. je Jahr	2
- Abstand	3 Tage
Anwendungstechnik	spritzen oder sprühen
Aufwand	0,2 L/ha in max. 1000 L Wasser/ha (maximal 0,4 L/ha in der Kultur)
Wartezeit	1 Tag